

notwendige Funktionsfähigkeit wiederhergestellt werden./ Beim erneuten Verkauf kann der Hersteller deshalb auch für die Gebrauchtware eine Zusatzgarantie übernehmen.

Das ZGB schließt durch die Gebrauchtwaregarantie-Regelung nicht aus, daß der Hersteller ein zusätzliches Leistungsversprechen abgibt, mit dem er sich verpflichtet, die Gebrauchsfähigkeit der Ware über das gesetzliche Maß hinaus zu garantieren. Deshalb kann der Hersteller für instand gesetzte und als Gebrauchtwaren zu verkaufende Konsumgüter eine Zusatzgarantie nach § 150 ZGB übernehmen und hierüber einen entsprechenden Garantieschein ausstellen.

Da es sich auch in diesem Fall um eine freiwillig übernommene zusätzliche Verpflichtung des Herstellers handelt, bleibt es ihm überlassen, die Art und den Umfang der zusätzlichen Garantieleistung festzulegen. Weil die Gebrauchtware mit Preisabschlag verkauft wird, kann eine hierfür übernommene Zusatzgarantie geringer sein als bei der Neuproduktion desselben Erzeugnisses. Sie muß jedoch für den Käufer konkret erkennbar sein.

Wird für die Gebrauchtware eine Zusatzgarantie durch den Hersteller gewährt, dann beginnt sie mit dem Verkaufstag. Meines Erachtens ist die Auffassung falsch, daß die für ein zurückgenommenes Erzeugnis noch verbleibende Garantiezeit aus einer Zusatzgarantie beim Verkauf nach Instandsetzung für das Gerät gilt und nach § 160 ZGB dem Käufer der Gebrauchtware zur Verfügung steht. Will der Hersteller auch für ein als Gebrauchtware zu verkaufendes Erzeugnis eine Zusatzgarantie übernehmen, dann bedarf es einer besonderen hierauf gerichteten Erklärung. Durch die Ausstellung eines neuen Garantiescheins wird dem entsprochen und zugleich Beginn und Umfang der übernommenen Zusatzgarantie für den Käufer eindeutig bestimmt.

Beschränkung oder Ausschluß der Gebrauchtwaregarantie durch Vertrag

Das ZGB, das beim Kauf neuer Waren die Verantwortlichkeit für die nicht qualitätsgerechte Leistung zwingend ausgestaltet, läßt beim Kauf von Gebrauchtwaren davon abweichende Vereinbarungen zu (§§ 45 Abs. 4, 159 Abs. 2 ZGB). Die Garantie für gebrauchte Waren kann vertraglich beschränkt oder vollständig ausgeschlossen werden. Solche Vereinbarungen können für alle gebrauchten Waren getroffen werden, die bewegliche Sachen sind, also auch für Bungalows und andere Baulichkeiten, die auf vertraglich genutzten Flächen errichtet wurden und der Erholung oder ähnlichen persönlichen Bedürfnissen dienen (§ 296 ZGB).

Die Vereinbarung muß aber nicht immer für eine bestimmte Sache ausdrücklich erklärt werden. Der Verkäufer kann für bestimmte öffentliche Verkaufshandlungen, bei denen der Ausschluß von Reklamationsansprüchen allgemein üblich ist, insgesamt die Erklärung abgeben, daß Garantieansprüche ausgeschlossen sind. Eine solche Verkaufsbedingung wird mit dem Kauf Bestandteil der vertraglichen Abreden. Das kann z. B. in Frage kommen für den Verkauf der bei einem Dienstleistungsbetrieb nicht abgeholten Sachen (§ 188 Abs. 2 ZGB), beim Verkauf von Fundsachen durch die öffentliche Fundstelle¹¹¹ oder beim Verkauf von Nachlaßgegenständen durch einen vom Staatlichen Notariat gemäß §§ 415, 420 ZGB eingesetzten Pfleger oder Verwalter.

Nach § 159 Abs. 2 ZGB kann die Gebrauchtwaregarantie nicht nur durch Vertrag, sondern auch durch solche Rechtsvorschriften ausgeschlossen oder beschränkt werden, die den Verkauf gebrauchter Waren regeln. So sind nach der durch § 13 Abs. 1 EGZGB geänderten Fassung des § 7 Abs. 3 der AO über den Handel mit Gebrauchtwaren vom 8. November 1972 (GBl. II Nr. 70 S. 814) beim Ankauf von Gebrauchtwaren durch den staatlichen Gebrauchtwarenhandel Garantiepflichten des Veräußerers ausgeschlossen.

Auszeichnungen

Für langjährige hervorragende Leistungen bei der Entwicklung der sozialistischen Rechtspflege wurde

Dr. Werner Strasberg,
Vizepräsident des Obersten Gerichts,
mit der Medaille für „Verdienste in der Rechtspflege in Gold“
geehrt.

Dagegen könnte die notwendige Neuregelung des Kaufs und Verkaufs von gebrauchten Kraftfahrzeugen durch den VEB Maschinen- und Materialreserven[^] auch eine Festlegung darüber enthalten, daß die Garantie für die vom Betrieb instand gesetzten und verkauften gebrauchten Kraftfahrzeuge nicht beschränkt oder ausgeschlossen werden darf. Hier ist nach der Instandsetzung auch die erforderliche Fahrbereitschaft wiederhergestellt, so daß der für die Verwendung dieser Gebrauchtwagen vertraglich vorausgesetzte Gebrauchswert bei Übergabe garantiert werden kann.

Keine Gebrauchtwaregarantie bei gerichtlichem Verkauf gepfändeter Sachen

Beim Verkauf gepfändeter Sachen durch den Sekretär des Gerichts entstehen keine Garantierechte nach § 159 Abs. 2 ZGB. Aus § 122 Abs. 4 ZPO ergibt sich, daß mit dem gerichtlichen Verkauf fremde Rechte an der Sache untergehen. Daraus folgt, daß der Erwerb des Eigentums in diesen Fällen nicht aus einem Vertrag des Käufers mit dem Sekretär abgeleitet ist. Das Eigentum wird in diesen Fällen auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung erworben, auf welche die Bestimmungen über den Kauf (§§ 133 bis 166 ZGB) nicht anzuwenden sind.

Bei der Verwertung von Sachen durch gerichtlichen Verkauf ist gemäß § 160 ZGB als alleinige Rechtsfolge der Übergang der Garantierechte des Schuldners auf den Erwerber der Sache zugelassen. Die Frage nach dem Verhältnis zu § 159 Abs. 2 ZGB ergibt sich aber nicht, weil die Kaufrechtsbestimmungen im übrigen auf den originären Rechtserwerb nicht anzuwenden sind.

Der Verwertung gepfändeter Sachen durch den Sekretär des Gerichts gleichgestellt ist der Verkauf von Gegenständen im Rahmen der Verwaltung des schuldnerischen Vermögens bei der Gesamtvollstreckung durch den bestellten Verwalter, der im Rahmen seiner Aufgaben als Beauftragter des Gerichts tätig wird (§ 125 Abs. 2 ZPO, §§ 1 Abs. 4, 8 Abs. 2 der VO über die Gesamtvollstreckung vom 18. Dezember 1975 [GBl. I 1976 Nr. 1 S. 5]).[«] Deshalb entstehen beim Verkauf gebrauchter Sachen durch ihn keine Garantierechte nach § 159 Abs. 2 ZGB.

- 1 Vgl. G. Schönemann, „Kundenreklamationen bei Gebrauchtwaren“, NJ 1968, Heft 10, S. 313.
- 2 Vgl. OG, Urteil vom 10. Mai 1977 - 2 OZK 12/77 - NJ 1977, Heft 17, S. 615.
- 3 Vgl. I. TauChnltz, „Verwirklichung der Gewährleistungs- und Garantierechte beim Einzelhandelskauf“, NJ 1974, Heft 5, S. 134 ff. (135).
- 4 Vgl. M. Gleisberg, „Die rechtliche Regelung der Dienstleistungen von Betrieben der Wäscherei, der Chemischen Reinigung und der Färberei“, NJ 1977, Heft 3, S. 77; J. Göhring, „Garantiezeit und Frist zur Geltendmachung von Garantieansprüchen bei hauswirtschaftlichen Dienstleistungen und Reparaturen“, NJ 1978, Heft 1, S. 11 f.
- 5 Vgl. OG, Urteil vom 29. September 1977 - 2 OZK 44/77 - NJ 1978, Heft 1, S. 42.
- 6 Vgl. H.-W. Teige/G. Schönemann, „Rechte und Pflichten bei der Reklamation nicht qualitätsgerechter Waren“, NJ 1977, Heft 4, S. 110 f.
- 7 Vgl. W. Strasberg, „Die Anwendung des Zivilgesetzbuchs in der Rechtsprechung — ein Beitrag zur Verwirklichung der Hauptaufgabe“, NJ 1977, Heft 3, S. 65 ff. (70).
- 9 Vgl. H. Grutza, „Preisverstoß beim Verkauf gebrauchter Kraftfahrzeuge“, NJ 1976, Heft 10, S. 306.
- 9 W. Huribeck, „Nochmals: Zum Preisverstoß beim Verkauf gebrauchter Kraftfahrzeuge“, NJ 1976, Heft 15, S. 467.
- 10 Vgl. OG, Urteil vom 10. Mai 1977 - 2 OZK 12/77 - NJ 1977, Heft 17, S. 615.
- 11 Vgl. E. Espig, „Die rechtliche Regelung des Fundes“, NJ 1977, Heft 8, S. 232 ff.
- 12 Zur Zeit gilt die AO über den Kauf und Verkauf von gebrauchten Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern vom 30. April 1966 (GBl. II Nr. 50 S. 305).
- 13 Vgl. P. Wallis, „Die Gesamtvollstreckung“, NJ 1977, Heft 10, S. 298 ff.